

Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-Mitte vom
28.05.2026

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-Mitte hat am 20. April 2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten mit besonderer Gestaltung, Themen- und Baumgrabstätten
- § 21 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 36 Instandhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 8 Leichenräume und Trauerfeiern

- § 39 Benutzung der Leichenräume
- § 40 Trauerfeiern

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 43 Inkrafttreten

Anlage

Belegungs- und Gestaltungsplan

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte getragenen Friedhöfe Friedhof Reinbek und Waldfriedhof Neuschönningstedt in ihrer jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen, die von den Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren. Ausgenommen hiervon ist das Teilstück von der Klosterbergenstraße bis zur Friedhofskapelle Reinbek und den ausgewiesenen Parkflächen. Diese Wege sind mit Schritttempo zu befahren, es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) zu lärmern,
- j) Hunde unangeleint mitzubringen und
- k) Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern,
- l) Regner für die Bewässerung von Grabstätten zu benutzen,
- m) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten und ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I Nr. 106) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Nutzung des friedhofseigenen zentralen Sammelplatzes ist nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben Wege und sonstige Friedhofsreinrichtungen, die von ihren Fahrzeugen oder Maschinen verunreinigt oder beschädigt worden sind, zu reinigen bzw. Instand zu setzen.

(7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen, sowie dessen Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt. Es besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Bepflanzung der Grabstätte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabstätten.

(6) Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

Im Übrigen ist der Belegungs- und Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben, die Vergabe kann nur an eine natürliche Person erfolgen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite dürfen eine Leiche und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
- b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- c) leibliche und adoptierte Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) Großeltern und
- g) Enkelkinder sowie

h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Ziffer c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Ziffer c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 Satz 2 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten mit besonderer Gestaltung, Themen- und Baumgrabstätten

(1) Grabstätten mit besonderer Gestaltung können als Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage der Grabstätte, das Beheben eines Senkschadens und die Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzendem Baum erfolgen.

§ 21

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5 **Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

§ 22 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23 **Wahlmöglichkeit**

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 25
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:
Friedhof Reinbek: alle Grabfelder außer Grabfeld 16 01 001 - 074 und 16 02 044 - 16 09 088
Waldfriedhof Neuschönningstedt: alle Grabfelder außer Grabfeld 54 01 - 04 und 55 01 - 04.

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können im Belegungs- und Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, getroffen werden.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für jegliche Art von Grababdeckungen und Einfassungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff oder Ähnliches. Ebenso dürfen Gräber und Wege nicht mit Kies, Steinsplitt oder künstlichen oder eingefärbten Materialien bestreut werden. Gestaltungselemente wie Trittplatten, Grablaternen, ungefärbter Rindenmulch etc. dürfen maximal 15% der Pflanzfläche (ohne Rasen) betragen.

§ 26
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Die Höhe des Grabmals wird gemessen von der Oberkante der Betonfase des Fundamentes bis zur Oberkante des Grabmals, wobei die Betonfase unter der Erdoberfläche zu liegen hat.

(4) Holzkreuze und andere Grabzeichen, die vorübergehend bis zur Errichtung des regulären Grabmals auf der Grabstätte aufgestellt werden, müssen binnen 6 Monaten nach dem Beisetzungsdatum durch ein reguläres Grabmal ersetzt oder entfernt werden.

§ 27
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:
Friedhof Reinbek: alle Grabfelder außer Grabfeld 16 01 001 - 074 und 16 02 044 - 16 09 088
Waldfriedhof Neuschönningstedt: alle Grabfelder außer Grabfeld 54 01 - 04 und 55 01 - 04.
- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe des Belegungs- und Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.
- (5) Die Breite eines stehenden Grabmals soll die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 30% auf die Grabstätte gelegt werden. Liegende Grabmale in Rasenlage sind ebenerdig zu verlegen, so dass der maschinelle Rasenschnitt möglich ist.
- (6) Näheres regelt der Belegungs- und Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (8) Für Grabmale in besonderer Lage oder bei dem bekannt werden neuer Verfahren und/oder Techniken kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (9) Stehende Grabmale sind im unteren linken Bereich oder auf der linken Seite, kurz über dem Sockel bzw. Betonfase des Fundamentes, mit der vollständigen Grabnummer der Grabstätte erkennbar zu versehen. Diese Angaben sind ebenfalls im Grabmalantrag zu verzeichnen. Liegende Steine können im sichtbaren Seitenbereich mit der vollständigen Grabnummer versehen werden.

Abschnitt 6 **Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 28 **Allgemeines**

(1) Die Herrichtung eines Grabes nach einer Beisetzung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Herrichtung umfasst das Abräumen und Entsorgen der Kränze und Blumen zur Beisetzung, das Entfernen des vorübergehenden Grabhügels, ggf. das Wiedereinsetzen vorhandener Wegekanten, das Aufbringen frischer Komposterde, das Grob- und Feinplanum und bei Gräbern in Rasenlage die Raseneinsaat oder bei Urngemeinschaftsgrabstätten und Themengrabstätten das Einsetzen der vorgesehenen Bepflanzung.

(2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Abschluss der Herrichtung der Grabstätte durch den Friedhofsträger oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt sein. Sofern es sich nicht um eine Grabart handelt, deren gärtnerische Anlage und Pflege sich der Friedhofsträger vorbehalten hat, ist dazu die nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Die nutzungsberechtigte Person kann in diesem Fall die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung zur laufenden Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Näheres regelt der Belegungs- und Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist keine nutzungsberechtigte Person vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Grabanlage in Mindestanforderung und Pflege bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Elektrisch betriebene Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31
Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen. Auch Grabmale, die vorübergehend bis zur Errichtung des regulären Grabmals auf der Grabstätte aufgestellt werden, sind zustimmungspflichtig.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Der Aushub des Fundamentloches wird nach Angaben des Steinmetzes durch den Friedhofsträger vorgenommen.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36 Instandhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Der Nutzungsberechtigten Person steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben.

Will die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger erstattet.

(3) Für Grabmale, die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 25.08.2013 errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich Sockel bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der nutzungsberechtigten Person steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, kann die nutzungsberechtigten Person zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

Abschnitt 8

Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen, Tiere und Mikroorganismen hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10
Schlussvorschriften

§ 43
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.8.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 19.05.2026 (Az.: A-Mr 1.5- 1331) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Reinbek, den 28.05.2026

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte

– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzendes Mitglied



Mitglied



(Kirchensiegel)

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit einem Hinweis auf die Veröffentlichung und dauerhafte Bereitstellung in vollem Wortlaut unter www.friedhof-reinbek.de am 30.05.2026 in der Bergedorfer Zeitung veröffentlicht.

Belegungs- und Gestaltungsplan
als Anlage zur Satzung vom 28. Mai 2026

1. Erd-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
2. Erd-Rasen-Wahlgrabstätte mit einem zu bepflanzenden Beet am Kopfende inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung der Rasenfläche
3. Erd-Stauden- Wahlgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
4. Erd-Kinder-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
5. Erd-Kinder-Gemeinschaftsgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
6. Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
7. Urnen-Wahl-Grabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
8. Urnen-Park-Grabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung
9. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Heidegarten inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
10. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Rosengarten inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
11. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Stauden-Grab inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
12. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Stauden-Park-Grab inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
13. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Baum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
14. Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Familienbaum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung
15. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

1. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung

Diese Vorschrift gilt für alle Erd-Wahlgrabstätten mit ganzflächiger Bepflanzung in den Abteilungen 01 bis 22 auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

1 Sarg und 2 Urnen pro Stelle, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Abmessung je Grabstelle:

1,00 - 1,25 m Breite x 2,00 - 2,50 m Tiefe je nach den örtlichen Gegebenheiten

Gestaltung:

Die Grabfläche wird ausschließlich vom Friedhofsträger zur gärtnerischen Gestaltung vorbereitet. Das Grab muss dann durch die Nutzungsberechtigte Person gärtnerisch angelegt werden, so dass spätestens im Folgejahr mindestens die Hälfte der Grabfläche mit bodendeckenden Pflanzen bedeckt ist.

Es sind nur pflanzliche Einfassungen der Grabstätte erlaubt.

Nicht zugelassen ist die Ansaat von Rasen.

Pflege:

Zur Pflege der Grabstätte ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Grabmale:

Ansichtsflächen für stehende Grabmale:

eine Grabstelle: 0,32 - 0,60 m²

zwei Grabstellen: 0,45 - 0,90 m²

ab drei Grabstellen und in besonderer Lage: sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich

Ansichtsflächen für liegende Grabmale:

pro Grabmal: 0,16 - 0,30 m²

2. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Rasen-Wahlgrabstätte mit einem zu bepflanzenden Beet am Kopfende inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung der Rasenfläche

Diese Vorschrift gilt für alle Erd-Rasen-Wahlgrabstätten auf dem Reinbeker Friedhof und Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

1 Sarg und 2 Urnen pro Stelle, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Abmessung je Grabstelle:

1,00 - 1,25 m Breite x 2,00 - 2,50 m Tiefe, je nach den örtlichen Gegebenheiten

Das Pflanzbeet wird ausschließlich vom Friedhofsträger halbrund angelegt und hat eine Abmessung von ca. 0,70 m in der Tiefe und je Grabstelle von ca. 1,00 m in der Breite.

Gestaltung:

Das Grab wird, bis auf das Pflanzbeet vor dem Stein, vom Friedhofsträger in Rasen angelegt. Das Pflanzbeet muss durch die nutzungsberechtigte Person gärtnerisch angelegt werden, so dass spätestens im Folgejahr das Pflanzbeet mit bodendeckenden Pflanzen und/oder Saisonblumen bedeckt ist.

Es sind nur pflanzliche Einfassungen des Pflanzbeetes erlaubt.

Nicht zugelassen sind die Ansaat von Rasen im Pflanzbeet und Schrittplatten in der Rasenfläche.

Pflege:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Hierzu gehört auch das Beheben von Senkschäden. Die zeitliche Planung des maschinellen Rasenschnitts obliegt dem Friedhofsträger.

Zur Pflege des Pflanzbeetes ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Grabmale:

Ansichtsflächen für stehende Grabmale:

eine Grabstelle: 0,32 - 0,60 m²

zwei Grabstellen: 0,45 - 0,90 m²

ab drei Grabstellen und in besonderer Lage: sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich

Ansichtsflächen für liegende Grabmale:

pro Grabmal: 0,16 - 0,30 m²

3. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Stauden-Wahlgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Erd-Stauden-Wahlgrabstätten inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Friedhof Reinbek und Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

1 Sarg und 2 Urnen pro Stelle, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.
Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.
Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung je Grabstelle:

1,25 m Breite x 2,00 - 2,50 m Tiefe, je nach örtlichen Gegebenheiten

Gestaltung:

Die Grabflächen sind mit Bodendeckern, Stauden, Gräsern oder Gehölzen vom Friedhofsträger bepflanzt.

Ein Pflanzbeet für die individuelle Bepflanzung ist möglich (Pflanzbeet-Maße: Breite angepasst an die Grabmalbreite, Tiefe circa 0,70 m).

Grablichter (maximal 15 cm Höhe) sowie eine Steckvase (maximaler Durchmesser 11 cm) für einen Blumenstrauß dürfen hingestellt werden, die Anzahl ist auf je ein Grablicht bzw. eine Steckvase pro Grabstelle begrenzt.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pflügetätigkeiten (außer Pflanzbeet).

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger in regelmäßigen Abständen. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung, das Unkraut jäten aller bepflanzten Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt der Gewächse je nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale:

Findlinge und findlingsartige Grabmale mit einer Ansichtsfläche von maximal

1-stellig: 0,12 - 0,16 m²

2-stellig: 0,28 - 0,60 m²

Es sind sämtliche handwerkliche Bearbeitungsarten, außer Polieren, erlaubt.

4. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Kinder-Wahlgrabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung

Diese Vorschrift gilt für Erd-Kinder-Wahlgrabstätten für eine ganzflächige Bepflanzung in der Abteilung 06 02 027 auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

1 Sarg und 2 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Diese Grabart ist nur für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vorgesehen.

Abmessung je Grabstelle:

0,50 m Breite x 1,00 m Tiefe

Gestaltung:

Das Grab muss durch die Nutzungsberechtigte Person gärtnerisch angelegt werden, so dass spätestens im Folgejahr mindestens die Hälfte der Grabfläche mit bodendeckenden Pflanzen und/oder Saisonblumen bedeckt ist.

Es sind nur pflanzliche Einfassungen der Grabstätte erlaubt.

Nicht zugelassen sind die Ansaat von Rasen und das Auslegen von Trittplatten.

Pflege:

Zur Pflege der Grabstätte ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Grabmale:

Ansichtsfläche für liegende Grabmale: bis 0,12 m²

Ansichtsfläche für stehende Grabmale bei einer äußersten Breite bis 0,30 m: bis 0,21 m²

5. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Kinder-Gemeinschaftsgrabstätte inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Erd-Kinder-Gemeinschaftsgrabstätten in der Abteilung 06 11 auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

1 Sarg oder 1 Urne, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist nicht verlängerbar.
Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.
Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung je Grabstelle:

0,50 m Breite x 1,00 m Tiefe

Gestaltung:

Die Gemeinschaftsanlage ist mit Stauden, Gräsern und Gehölzen vom Friedhofsträger bepflanzt.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger in regelmäßigen Abständen. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt der Gewächse je nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale:

Vor dem zentral positionierten Gedenkstein (Findling) können Blumen, Steckvasen und andere Erinnerungsgegenstände abgelegt werden.

Kleine Findlinge, die ausschließlich vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden, kennzeichnen die jeweilige Grabstelle. Individuelle Grabmale sind nicht möglich.

6. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätte inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Erd-Gemeinschafts-Wahlgrabstätten inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung in der Abteilung 72 01 auf dem Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

1 Sarg und 2 Urnen pro Stelle, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen. Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung je Grabstelle:

1,25 m Breite x circa 2,50 m Tiefe

Gestaltung:

Die Gemeinschaftsanlage ist dem Charakter einer Heidelandschaft nachempfunden.

Die Grabflächen sind zu circa einem Drittel (sog. Pflanzstreifen, der über die Gesamtbreite der Grabstätte mit einer Tiefe von circa 0,70 m angelegt ist) mit Heidepflanzen, Stauden, Gräsern oder Gehölzen vom Friedhofsträger bepflanzt. Die restlichen Zweidrittel sind vom Friedhofsträger in Rasen angelegt.

Das Abstellen einer Steckvase und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15 cm ist im Pflanzstreifen erlaubt.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger in regelmäßigen Abständen. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt des Rasens und der Gewächse je nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale (Breite x Höhe x Stärke):

1-stellig: ausschließlich ein liegendes Grabmal mit den Maßen 0,35 - 0,50 m x 0,35 - 0,40 m x > 0,12 m oder ein Findling bzw. findlingsartiges Grabmal mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,12 - 0,16 m²

2-stellig: entweder pro Stelle ein liegendes Grabmal/Findling/findlingsartiges Grabmal, dann wie bei 1-stellig oder ein liegendes Grabmal mit den Maßen 0,70 - 1,25 m x 0,35 - 0,40 m x > 0,12 m oder ein Findling/findlingsartiges Grabmal mit einer Ansichtsfläche von 0,24 - 0,60 m².

Es sind sämtliche handwerkliche Bearbeitungsarten, außer Polieren, erlaubt.

7. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Wahl-Grabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Wahl-Grabstätten für eine ganzflächige Bepflanzung auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

4 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Größe der Grabstätte:

05 05, 17 18, 17 20, 17 21: 1,0 m²

05 11/21/31, 12 01, 12 18, 17 04, 17 19, 18 01: 1,5 m²

Gestaltung:

Das Grab muss durch die Nutzungsberechtigte Person gärtnerisch angelegt werden, so dass spätestens im Folgejahr mindestens die Hälfte der Grabfläche mit bodendeckenden Pflanzen bedeckt ist.

Es sind nur pflanzliche Einfassungen der Grabstätte erlaubt.

Nicht zugelassen sind die Ansaat von Rasen und Einfassungen zwischen den Grabstätten.

05 05, 05 11/21/31: Zwischen den Gräbern sind die Wege mit Platten ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt.

12 01, 12 18, 17 04, 17 18/19/20/21, 18 01: Der vordere Abschluss der Urnen-Wahl-Grabstätten ist mit Kantensteinen gestaltet. Diese werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gesetzt.

Pflege:

Zur Pflege der Grabstätte ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Grabmale (Breite x Höhe x Stärke):

liegend:

05 05, 05 11/21/31, 12 01, 12 18, 17 04, 18 01: 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m

17 18, 17 20, 17 21: 0,35 - 0,45 m x 0,35 - 0,45 m x 0,12 - 0,25 m

stehend:

05 05, 05 11/21/31: 0,45 - 0,50 m x 0,60 m x > 0,12 m

12 01, 12 18, 17 04, 18 01: 0,45 - 0,50 m x 0,80 - 0,85 m x > 0,12 m

17 19 008 - 027, 036 - 055, 064 - 083, 092 - 111: 0,50 m x 0,80 m x 0,12 - 0,15 m

17 19 000 - 007, 028 - 035, 056 - 063, 084 - 091: 0,25 - 0,35 m x 0,80 m x 0,25 - 0,35 m

8. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift Urnen-Park-Grabstätte für eine ganzflächige Bepflanzung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Park-Grabstätten für eine ganzflächige Bepflanzung auf dem Friedhof Reinbek und Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

4 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Größe der Grabstätte:

1,5 m²

außer 16 11/12, 19 14/24/34, 20 15: 1 m²

Gestaltung:

Das Grab muss durch die Nutzungsberechtigte Person gärtnerisch angelegt werden, so dass spätestens im Folgejahr mindestens die Hälfte der Grabfläche mit bodendeckenden Pflanzen bedeckt ist. Die Flächen zwischen den Gräbern sind ausschließlich vom Friedhofsträger mit Rasen angelegt.

08 20, 17 05/15/25/35/45 und 17 06/16, 19 06 sind ausschließlich vom Friedhofsträger mit Kanten eingefasst.

Außer:

16 11/12, 19 14/24/34, 20 15: die Grabstätten sind ausschließlich vom Friedhofsträger komplett in Rasen angelegt. Die liegenden Grabmale sind im Rasen ebenerdig verlegt.

Nicht zugelassen ist die Ansaat von Rasen, außer in den Grabfeldern 16 11/12, 19 14/24/34, 20 15.

Pflege:

Zur Pflege der Grabstätte und ggf. zum Richten der Kanten ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Der Schnitt der umgebenden Rasenflächen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger in regelmäßigen Abständen. Die zeitliche Planung obliegt dem Friedhofsträger.

Grabmale (Breite x Höhe x Stärke):

liegend:

08 20, 16 11/12, 17 05/15/25/35/45, 17 06/16, 19 06, 19 14/24/34, 20 10, 20 15, 62, 65, 67:
0,40 - 0,50 m x 0,35 - 0,40 m x > 0,12 m

69 01-03: Ansichtsfläche 0,15 - 0,27 m²

stehend:

17 06/16, 20 10, 67: 0,45 - 0,50 m x 0,60 - 0,80 m x > 0,12 m

17 05/15/25/35/45: 0,40 - 0,50 m x 0,60 m x > 0,12 m

62, 65, 69 01: 0,50 m x 0,80 m x > 0,12 m

9. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Heidegarten (2-stellig) inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Heidegarten (2-stellig) inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

2 Urnen, verlängerbar innerhalb der maximalen Belegungsfrist der Grabanlage
Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.
Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Maximale Belegungsfrist der Grabanlage:

- 71 01 Anlage 2010 - bis max. 31.12.2060
- 71 02 Anlage 2018 - bis max. 31.12.2068
- 71 03 Anlage 2023 - bis max. 31.12.2073
- 71 04 Anlage 2025 - bis max. 31.12.2075

Abmessung je Grabstelle:

1 m² (circa 0,50 m Weg in Rasen)

Gestaltung:

Die Gemeinschaftsanlage ist dem Charakter einer Heidelandschaft nachempfunden. Die Grabflächen sind mit Heidepflanzen, Stauden, Gräsern oder Gehölzen vom Friedhofsträger bepflanzt.

Das Abstellen einer Steckvase und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15 cm ist an der Grabstätte erlaubt. Mit Findlingen gekennzeichnete Plätze sind für die Ablage von zusätzlichen Grablichtern und Erinnerungsgegenständen angelegt.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte und das Beheben eines Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung der Gesamtanlage, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt des Rasens und der Gewächse je nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale liegend (Breite x Höhe x Tiefe):

71 01, 71 02 und 71 03: 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m

71 04: 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m oder Findlinge und findlingsartige Grabmale mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,12 - 0,16 m².

10. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Rosengarten (2-stellig) inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Rosengarten (2-stellig) inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung in den Abteilungen 17 29, 17 31 200 - 221 und Abteilung 29 auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

2 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.

Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung je Grabbreite:

17 29: 1,00 m x 1,00 m (Natursteinmauer mitgerechnet)

17 31 200 - 221: 1m² je nach örtlichen Gegebenheiten

29: 1,00 m x 1,00 m (davon circa 0,50 m Weg in Rasen)

Gestaltung:

17 29

Die Gemeinschaftsanlage besteht aus Naturstein-Hochbeeten. Die Grabflächen sind mit Rosen, Stauden und Gräsern ausschließlich vom Friedhofsträger bepflanzt. Ein Platz für die Ablage von Trauerkränzen, die sogenannte Kranzablage, befindet sich im seitlichen Bereich der Gesamtanlage.

Das Abstellen einer Steckvase (mit einem max. Durchmesser von 11cm) und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15cm ist an der Grabstätte erlaubt. Hierfür muss die Steckvase komplett in der Erde eingesenkt sein, d.h. bündig mit der Erdoberfläche abschließen.

17 31 200 - 221 und Abteilung 29:

Das Abstellen einer Steckvase und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15cm ist an der Grabstätte erlaubt. Die Steckvase muss komplett in der Erde eingesenkt sein, d.h. bündig mit der Erdoberfläche abschließen.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte und das Beheben eines Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung der Gesamtanlage, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt der Gewächse nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale:

17 29:

Das Grabmal kann aus mehreren Elementen bestehen (Ausklinkungen möglich). Die Gravur der Grab-Nr. unten links bei stehenden Grabmalen entfällt.

Materialien:

Anröchter Dolomit, Bohus-Grau, Carrara-Marmor, Diabas, Halmstad Granit, Krenzheimer Muschelkalk, Schwarz-Schwedisch Granit oder andere europäische Materialien.

Oberflächenbearbeitung:

Es sind die handwerklichen Bearbeitungen gestattet: Stocken, Spitzen, Kröneln, Anpolieren, Riffeln, sowie die Kombination aus diesen Bearbeitungen.

Individuelles Merkmal:

Verpflichtend für jedes Grabmal ist ein handwerklich gefertigtes, hochwertiges bzw.

künstlerisches, individuelles Merkmal in Form einer Einlegearbeit, eines aufgesetzten/angesetzten Elementes (Material freigestellt mit Ausnahme von Kunststoff, Metallen und deren Legierungen) oder einer handwerklich künstlerisch gefertigten Ornamentik. Die Schrift (Namenszug) zählt nicht dazu.

Schrift:

handwerklich keilförmig vertieft und negativ erhaben vertieft

Maße (Breite x Höhe x Stärke):

Innenbereich: 17 29 400 - 423, 500 - 523, 600 - 623, 700 - 723 für stehende Grabmale: 0,20 - 0,25 m x 0,85 m x 0,20 - 0,25 m und für liegende Grabmale: 0,35 - 0,45 m x 0,35 - 0,45 m x 0,12 - 0,25 m

Außenbereich: 17 29 000 - 130, 200 - 330, 800 - 825 für stehende Grabmale einteilig: 0,20 - 0,25 m x 0,70 m x 0,20 - 0,25 m und für stehende Grabmale zweiteilig je Teil 0,15 - 0,20 m x 0,70 m x 0,15 - 0,20 m (Abstand zueinander 0,50 m bis 0,04 m) und für liegende Grabmale: 0,35 - 0,45 m x 0,35 - 0,45 m x 0,12 - 0,25 m

Abteilung 29 und 17 31 200 - 221 Grabmal liegend: 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m
zusätzlich 17 31 200 - 221: Material Halmstadt Granit, Bearbeitung gebrannt/geflammt,
Schrift handwerklich vertieft

11. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Stauden-Grab inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Stauden-Grab inkl. Gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

1 oder 2 Urnen, nach Zweitbelegung ist die Nutzungszeit nicht verlängerbar.

Die Belegung erfolgt bei der Erstvergabe der Reihe nach.

Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.

Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung Breite x Tiefe:

1-stellig 0,50 m x 0,50 m

2-stellig 1,00 m x 0,50 m

Gestaltung:

Die Stauden-Grabstätte ist Teil einer Gesamtanlage. Die Grabflächen sind mit Stauden/Bodendeckern ausschließlich vom Friedhofsträger bepflanzt.

Das Abstellen einer Steckvase für Frischblumen und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15 cm ist an der Grabstätte erlaubt.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege und das Beheben des Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung und das Unkraut jäten.

Grabmale:

liegend maximale Maße (Breite x Höhe x Stärke) von

1-stellig 0,30 m x 0,30 m x > 0,12 m

2-stellig 0,60 m x 0,30 m x > 0,12 m

12. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Stauden-Park-Grab inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab Stauden-Park-Grab inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Friedhof Reinbek und auf dem Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung: 4 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.
Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.
Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung:

19 11/13/21/31: 1,00 m²
17 24, 17 26: 1,20 – 1,50 m²
74 01: 1,20 m²

Gestaltung:

Die Stauden-Park Grabstätte ist Teil einer Gesamtanlage. Die Grabflächen sind mit Stauden/Bodendeckern ausschließlich vom Friedhofsträger bepflanzt.

19 11/13/21/31: Die Platten zwischen den Gräbern als Weg sind ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt. Das Abstellen einer Steckvase für Frischblumen und eines Grablichtes mit einer Höhe von maximal 15cm ist an der Grabstätte erlaubt.

17 24, 17 26, 74 01: Der vordere Abschluss der Stauden-Park-Gräber ist mit Kantensteinen ausschließlich vom Friedhofsträger eingefasst. Die Innenfläche des Metallkranzes, der ausschließlich vom Friedhofsträger gesetzt wird, kann individuell gestaltet werden.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte und das Beheben des Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung der Gesamtanlage, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt der Gewächse nach gärtnerischem Ermessen.

Grabmale (Breite x Höhe x Stärke):

liegend

19 11/13/21/31: 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m
17 24, 17 26: 0,35-0,45 m x 0,35-0,45 m x 0,12-0,25m
74 01: Findlinge und findlingsartige Grabmale mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,12 - 0,16 m². Es sind sämtliche handwerkliche Bearbeitungsarten, außer Polieren, erlaubt.

stehend

17 24, 17 26: 0,25-0,50 m x 0,80 m x 0,12-0,25 m

13. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Baum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab Baum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Friedhof Reinbek und auf dem Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

1 bis 2 Urnen, verlängerbar innerhalb der maximalen Belegungsfrist der Grabanlage.
Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.
Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Maximale Belegungsfrist der Grabanlage:

- 08 05 500 - 800 Anlage 2026 - bis max. 31.12.2076
- 08 05 101 - 225 und 08 06 101 - 308 Anlage 2013 - bis max. 31.12.2063
- 27 11/31 Anlage 2011 - bis max. 31.12.2061
- 70 00 001 - 436 Anlage 2013 - bis max. 31.12.2063
- 70 00 500 - 853 Anlage 2023 - bis max. 31.12.2073

Abmessung je Grabstelle:

0,60 x 0,30 m (2-stellig) oder 0,30 x 0,30 m (1-stellig)

Gestaltung:

Die Gemeinschaftsanlage ist ausschließlich vom Friedhofsträger naturnah gestaltet.
Für die Ablage von Blumen und Grablichtern ist ein zentraler Ablageplatz vorhanden.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten und das Anbringen von Anhängern, Blumen und anderen Erinnerungsgegenständen an den Namensnennungen und direkt an den Holzgrabmalen.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte und das Beheben des Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein gewisser Grad der Verwilderung ist hier bewusst gewünscht, um den naturnahen Charakter zu unterstützen. Die zeitliche Planung und Ausführung der Pflegemaßnahmen obliegt dem Friedhofsträger.

Grabmal: gemeinschaftliche Holzgrabmale mit der Möglichkeit der Namensnennung des/der Verstorbenen:

08 05 und 08 06: Bronze Buche- oder Keramikblatt mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum

08 05 500 - 800: Keramikblatt mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum

70 00 001 - 436 Anlage 2013: Bronzeschriftzug mit Vor- und Zunamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr. Der Platz unter dem zuerst angebrachten Bronzeschriftzug wird für den Partner/die Partnerin reserviert (bei 2-Steller).

70 00 500-853: Bronze Efeublatt mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr

Der Platz neben/unter dem zuerst angebrachten Blatt wird für den Partner/die Partnerin reserviert. Dabei werden die Blätter so angebracht, als ob sie von den Bäumen herunterfallen, d.h. in unterschiedlichen Neigungsgraden und Höhen.

27 11: liegend (Breite x Höhe x Stärke) 0,50 m x 0,40 m x > 0,12 m, Material rotbunter Granit, eingelassene Schrift

14. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Familienbaum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnen-Themengrab mit besonderer Gestaltung Familienbaum inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Waldfriedhof Neuschönningstedt.

Belegung:

bis zu 6 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.

Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung der Grabstätte:

Bereich um den Stamm bis maximal 1,50 m vom Stamm entfernt.

Gestaltung:

Anlage mit Wald-Charakter. Ein gewisser Grad der Verwilderung ist hier bewusst gewünscht, um den naturnahen Wald-Charakter zu unterstützen. Jeder Baum ist eine Familiengrabstätte.

Für das Abstellen von Steckvasen für Frischblumen steht ein zentraler Ablageplatz zur Verfügung.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten, das Anbringen von Anhängern, Blumen und anderen Erinnerungsgegenständen an den Bäumen sowie aufgrund von Brandgefahr Grablichter.

Pflege:

Die Pflege der Grabanlage und das Beheben des Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein gewisser Grad der Verwilderung ist hier bewusst gewünscht, um den naturnahen Charakter zu unterstützen. Die zeitliche Planung und Ausführung der Pflegemaßnahmen obliegt dem Friedhofsträger.

Grabmale:

An einem Familienbaum ist es möglich, pro Person einen kleinen Findling oder für alle Verstorbenen der Familie/Lebensgemeinschaft einen größeren Findling hinzulegen mit folgenden Ansichtsflächen:

Findling Einzelperson: 0,06 - 0,12 m²

Findling Familie/Lebensgemeinschaft: 0,12 - 0,16 m²

15. Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung

Diese Vorschrift gilt für Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage inkl. gärtnerischer Mindestunterhaltung auf dem Friedhof Reinbek.

Belegung:

bis zu 2 Urnen, die Nutzungszeit an der Grabstätte ist verlängerbar.

Die Ascheurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen.

Gleiches gilt für Schmuck- und Überurnen.

Abmessung je Grabbreite:

0,30 x 0,30 m (1-stellig)

0,60 x 0,30 m (2-stellig)

Gestaltung:

Die Gemeinschaftsanlage besteht aus einem zentralen Grabmal und der umgebenden

Grabfläche, die mit Stauden und Gräsern ausschließlich vom Friedhofsträger bepflanzt ist.

Für das Abstellen von Blumensträußen und Grablichtern stehen zwei Flächen zur Verfügung.

Grablichter bis zu einer Größe von maximal 15 cm Höhe dürfen dort hingestellt werden.

Nicht zugelassen sind eigene Pflanzungen und Pfllegetätigkeiten.

Pflege:

Die Pflege der Grabstätte und das Beheben des Senkschadens erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Pflege beinhaltet die Bewässerung der Gesamtanlage, das Unkraut jäten der Grabflächen sowie den fachgerechten Schnitt der Gewächse je nach gärtnerischem Ermessen. Die zeitliche Planung und Ausführung der Pflegemaßnahmen obliegt dem Friedhofsträger.

Gemeinschaftsgrabmal:

Verpflichtende Gravur des Vor- und Zunamens sowie des Geburts- und Sterbejahres

handwerklich vertieft und mit Farbe getönt. Die Schriften werden waagrecht eingraviert. Der Platz für den Partner/Partnerin- Schriftzug wird reserviert (bei 2-stellig).

Der Friedhofsträger veranlasst die Gravur.